



**Beschlüsse
der 7. Tagung der II. Landessynode
vom 24.-27. September 2020
in Lübeck-Travemünde**

Präliminarien

Die Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgt gem. § 6 Absatz 2 Satz 1 der Geschäftsordnung durch Namensaufruf. Es sind mehr als 78 Synodale anwesend.

Die Landessynode ist somit nach § 6 Absatz 1 der Geschäftsordnung beschlussfähig.

Beisitzerinnen/Beisitzer, Schriftführerinnen/Schriftführer/Beauftragte

Als Beisitzerin bzw. Beisitzer werden mit Zustimmung der Landessynode die Synodalen Conrad Witt und Luise Jarck-Albers benannt.

Folgende Schriftführer werden nach § 9 Absatz 2 der Geschäftsordnung mit Zustimmung der Landessynode berufen:

Herrn Martin Ballhorn, Frau Elisabeth Most-Werbeck, Frau Silke Roß, Herrn Ulrich Seelemann und Herrn Nils Wolffson

Feststellung der Tagesordnung

Die den Synodalen schriftlich zugegangene vorläufige Tagesordnung wird wie folgt beschlossen:

Ergänzung und Veränderung:

Der Titel des TOPs 2.4 wird geändert in „Bericht zu den finanziellen Auswirkungen der COVID-19 Pandemie“.

TOP 6.5 Selbstständiger Antrag des Synodalen Friedemann Magaard und 10 weiteren Synodalen

TOP 7.4 Wahl von zwei Mitgliedern in den Ausschuss der Kirchenleitung zur Vorbereitung des Klimaschutzplans der Nordkirche

TOP 1 Schwerpunktthema

--

TOP 2 Berichte

TOP 2.1 Bericht der Landesbischöfin

Der Bericht wird von der Landesbischöfin Kristina Kühnbaum-Schmidt gehalten.

Eine Aussprache schließt sich an.

Die Synode nimmt den Bericht zur Kenntnis.

TOP 2.2 Bericht der Kirchenleitung

Der Bericht wird von der Vorsitzenden der Kirchenleitung, Frau Landesbischöfin Kühnbaum-Schmidt, gehalten.

Eine Aussprache schließt sich an.

Die Synode nimmt den Bericht zur Kenntnis.

- TOP 2.3 Bericht aus dem Sprengel-Mecklenburg und Pommern**
Der Bericht wird von Bischof Tilman Jeremias gehalten.
Eine Aussprache schließt sich an.
Die Synode nimmt den Bericht zur Kenntnis.
- TOP 2.4 Bericht zu den finanziellen Auswirkungen der COVID-19 Pandemie**
Der Bericht wird vom Synodalen Malte Schlünz gehalten.
Eine Aussprache schließt sich an.
Die Synode nimmt den Bericht zur Kenntnis.
- TOP 2.5 Bericht des Digitalisierungsausschusses**
Der Bericht vom Ausschussvorsitzenden, den Synodalen Prof. Dr. Tilo Böhmman, gehalten.
Eine Aussprache schließt sich an.
Die Synode nimmt den Bericht zur Kenntnis.
- TOP 2.6 Bericht über das Projekt Kita 2020**
Der Bericht wird von Frau OKRin Dr. Uta Andréé, Herrn Dr. Carsten Berg, Frau Evelyn Theil (DW Mecklenburg-Vorpommern) und Herrn Markus Potten (VEK-Schleswig-Holstein) gehalten.
Eine Aussprache schließt sich an.
Die Synode nimmt den Bericht zur Kenntnis.

TOP 3 Kirchengesetze und andere Rechtsvorschriften

- TOP 3.1 Kirchengesetz über die Neuordnung der Kirchengemeinderäte in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (Kirchengemeinderatsneuordnungsgesetz)**
Die Einbringung erfolgt für die Kirchenleitung durch den Synodalen Dr. Henning von Wedel.
Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses wird durch den Ausschussvorsitzenden, den Synodalen Dr. Kai Greve, eingebracht.
Eine Stellungnahme des Ausschusses für Dienst und Arbeitsrecht wird durch den Ausschussvorsitzenden, den Synodalen Jens Brenne, eingebracht.
Eine Stellungnahme der Theologischen Kammer wird durch deren Vorsitzende, Anne Gidion, eingebracht.
Eine Stellungnahme des Finanzausschusses wird durch den Ausschussvorsitzenden, den Synodalen Michael Rapp, eingebracht.
- Dem Antrag Nr. 5 des Synodalen Dr. Henning von Wedel für die Kirchenleitung stimmt die Landessynode zu.
- Die Landessynode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu.
- TOP 3.2 Erstes Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**
Die Einbringung erfolgt für die Kirchenleitung durch den Synodalen Dr. Karl-Heinrich Melzer.
Eine Stellungnahme des Ausschusses für Dienst und Arbeitsrecht wird durch den Ausschussvorsitzenden, den Synodalen Jens Brenne, eingebracht.
Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses wird durch den Ausschussvorsitzenden, den Synodalen Dr. Kai Greve, eingebracht.

Eine Stellungnahme des Finanzausschusses wird durch den Ausschussvorsitzenden, den Synodalen Michael Rapp, eingebracht.

Die Landessynode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu.

TOP 3.3 Änderung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetzes

Die Einbringung erfolgt für die Kirchenleitung durch den Synodalen Dr. Henning von Wedel.

Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses wird durch den Vorsitzenden, den Synodalen Dr. Kai Greve, eingebracht.

Eine Stellungnahme des Ausschusses für Dienst und Arbeitsrecht wird durch den Ausschussvorsitzenden, den Synodalen Jens Brenne, eingebracht.

Die Landessynode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu.

TOP 3.4 Kenntnisnahme und Beschluss der gesetzesvertretenden Rechtsverordnung zum Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Die Einbringung erfolgt im Zusammenhang mit der Einbringung des dazugehörigen Kirchengesetzes (TOP 3.2) für die Kirchenleitung durch den Synodalen Dr. Karl-Heinrich Melzer.

Die Stellungnahmen des Ausschusses für Dienst und Arbeitsrecht, des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses erfolgen im Zusammenhang mit der Verhandlung über das dazugehörige Kirchengesetz (TOP 3.2)

Dem Antrag Nr. 1 des Synodalen Dr. Henning von Wedel wird zugestimmt.

Die Landessynode bestätigt die erste gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften.

TOP 4 Jahresabschluss

--

TOP 5 Haushalt

--

TOP 6 Anträge und Beschlussvorlagen

TOP 6.1 Antrag der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg zum Gebrauch digitaler Siegel

Die Einbringung erfolgt durch den Synodalen Ulrich Siebert.

Eine Aussprache schließt sich an.

Herr Ulrich Siebert zieht den Antrag zurück.

TOP 6.2 Antrag der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg zum Personalplanungsförderungsgesetz

Die Einbringung erfolgt durch den Synodalen Dr. Henning von Wedel.

Eine Aussprache schließt sich an.

Die Landessynode folgt dem Antrag der Kirchenkreissynode Lübeck-Lauenburg entsprechend des Formulierungsvorschlags des Synodalen Dr. Kai Greve.

TOP 6.3 Beschluss über die Vertretung der Nordkirche in der EKD-Synode, der VELKD-Generalsynode, der UEK-Vollkonferenz und im Präsidium der UEK

Die Einbringung erfolgt durch den OKR Dr. Winfried Eberstein.

Eine Aussprache schließt sich an.

Die Landessynode stimmt der Beschlussvorlage zu.

TOP 6.4 Selbstständiger Antrag des Synodalen Prof. Dr. Tilo Böhmann

Die Einbringung erfolgt durch den Synodalen Prof. Dr. Tilo Böhmann.

Eine Aussprache schließt sich an.

Dem Antrag Nr. 2 des Synodalen Ulrich Siebert wird zugestimmt.

Die Landessynode stimmt der Beschlussvorlage mit der im Antrag Nr. 2 genannten Änderungen zu.

TOP 6.5 Selbstständiger Antrag des Synodalen Friedemann Magaard.

Die Einbringung erfolgt durch den Synodalen Friedemann Magaard.

Eine Aussprache schließt sich an.

Die Synode stimmt dem Antrag zu.

TOP 7 Wahlen

TOP 7.1 Nachwahl eines Mitglieds in den Digitalisierungsausschuss

Es stellt sich in einer von der Landessynode beschlossenen Redezeit von 1 ½ Minuten vor

Anne Grüttner

Da sich Anne Grüttner als einzige Kandidatin zur Wahl stellt, wählt die Landessynode per Handzeichen. Frau Grüttner nimmt die Wahl an.

TOP 7.2 Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Digitalisierungsausschuss

Es stellt sich in einer von der Landessynode beschlossenen Redezeit von 1 ½ Minuten vor

Renate Ott-Filenius

Da sich Renate Ott-Filenius als einzige Kandidatin zur Wahl stellt, wählt die Landessynode per Handzeichen. Frau Ott-Filenius nimmt die Wahl an.

TOP 7.3 Nachwahl eines Mitglieds in den Teilhabeausschuss

Es stellt sich in einer von der Landessynode beschlossenen Redezeit von 1 ½ Minuten vor

Stefan Möllmann-Fey

Da sich Stefan Möllmann-Fey als einziger Kandidat zur Wahl stellt, wählt die Landessynode per Handzeichen. Herr Möllmann-Fey nimmt die Wahl an.

TOP 7.4 Wahl aus der Mitte der Landessynode in den Kirchenleitungsausschuss zur Evaluierung und Fortschreibung des Klimaschutzplans

Es stellen sich in einer von der Landessynode beschlossenen Redezeit von 1 ½ Minuten vor und erhalten an Stimmen:

Ehrenamtliche:

Belusa, Finja 35 Stimmen

Lauterbach, Prof. Dr. Reiner 71 Stimmen

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter:

Bauch, Christoph 51 Stimmen

Pastorinnen/Pastoren

Magaard, Friedemann 73 Stimmen

Damit sind in der Reihenfolge der Stimmenanzahl Friedemann Magaard und Prof. Dr. Reiner Lauterbach gewählt. Die Gewählten nehmen die Wahl an.

Nicht gewählt wurden Finja Belusa und Christoph Bauch.

TOP 8 Anfragen

--

TOP 9 Verschiedenes

TOP 9.1 Vorstellung eines Tools für die Durchführung einer digitalen Synode

Herr Tobias Bohl ein Tool für die Durchführung einer digitalen Synode vor. Eine Aussprache schließt sich an.

Die Landessynode nimmt die Vorstellung zur Kenntnis.

Die Kollekte aus dem Synodengottesdienst hat einen Betrag von 1.193,20 Euro ergeben und ist bestimmt für zwei Vereine, die auf Moria und in Thessaloniki Flüchtlinge.

Die Kollekte aus der Saalsammlung hat einen Betrag von 1.229,36 Euro ergeben und ist bestimmt für Brot für die Welt.

Kiel, 2. Oktober 2020

gez. Ulrike Hillmann

**Änderungsanträge aus der 7. Tagung der Landessynode der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
vom 24.-26 September 2020**

**Änderungsantrag lfd. Nr. 1 (angenommen)
gem. § 25 GO – zu TOP 3.4
des Synodalen Dr. Henning von Wedel**

Die Landessynode möge beschließen:

Die Landessynode bestätigt die erste Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai. 2020 (KABl. S. 141) mit der Maßgabe, dass Artikel 1 „Änderung des Pastorenvertretungsgesetzes“ die folgende Fassung erhält:

„In § 16 Absatz 1 Pastorenvertretung vom 9. Januar 2015 (KABl. S. 106), das durch Kirchengesetz vom 5. März 2018 (KABl. S. 158) geändert worden ist, wird die Angabe „30. Juni 2020“ durch die Angabe „30. Juni 2021“ ersetzt.“

**Änderungsantrag lfd. Nr. 2 (angenommen)
gem. § 25 GO – zu TOP 6.4
des Synodalen Ulrich Siebert**

Die Landessynode möge beschließen:

1. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, gemeinsam mit Vertretern der Kirchenkreise weiter an der Bereitstellung einer verbindlichen, gemeinsamen Plattform für ein kooperatives digitales Arbeiten auf allen Ebenen in der Nordkirche zu arbeiten.

2. Die Landessynode begrüßt, dass Kirchenleitung und Landeskirchenamt bereits Anpassungen rechtlicher Vorschriften vorbereiten. Aufgrund der großen Bedeutung digital unterstützter Arbeitsweisen und Entscheidungen, bittet sie die Kirchenleitung, diese Anpassungen rechtlicher Vorschriften weiter mit großer Dringlichkeit voranzutreiben und der Synode zur Entscheidung vorzulegen. Insbesondere ist die digitale Mitwirkung an Gremiensitzungen rechtssicher zu ermöglichen. Des Weiteren wird die Kirchenleitung gebeten, bei der Formulierung neuer Gesetze und Vorschriften digitale Möglichkeiten zuzulassen, nicht nur für Nordkirchen-Interne Nutzung, sondern auch für den Rechtsverkehr gegenüber Dritten.

3. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, einen Innovationsraum zu schaffen, der neue Initiativen mit Vernetzung, Sachverstand für technische, kommunikative, rechtliche und finanzielle Aspekte der Innovation sowie mit Zuschüssen fördert. Ebenso sollen Initiativen dabei unterstützt werden, im Bewährungsfall eine dauerhafte Perspektive zu entwickeln.

4. Die Landessynode bittet daher die Kirchenleitung, für die oben genannten vereinheitlichenden und innovationsförderlichen Maßnahmen rasch geeignete Verantwortungsstrukturen auf den Weg zu bringen, die abgestimmte Handlungen auf allen Ebenen und in allen Organisationsbereichen befördern.

5. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, regelmäßig, erstmals auf der Frühjahrssynode 2021, zum Stand der Bearbeitung der Beschlüsse Bericht zu erstatten.

Änderungsantrag lfd. Nr. 3 (nicht abgestimmt)
(Formulierungsvorschlag des Vizepräsidenten Andreas Hamann)
zu TOP 6.1

Die Landessynode möge beschließen:

Die Landessynode folgt dem Antrag der Kirchenkreissynode Schleswig-Flensburg und bittet die Kirchenleitung, die Möglichkeit des Gebrauchs digitaler Siegel bei geeigneten Verfahren zu prüfen und gegebenenfalls die rechtlichen Grundlagen dafür zu schaffen.

Änderungsantrag lfd. Nr. 4 (nicht abgestimmt)
(Formulierungsvorschlag des Vizepräsidenten Andreas Hamann)
zu TOP 6.2

Die Landessynode möge beschließen:

Die Landessynode nimmt den Antrag der Kirchenkreissynode Lübeck-Lauenburg zur Kenntnis und bittet die Kirchenleitung zu prüfen, das Personalförderungsgesetz dahingehend zu geöffnet werden kann, dass jeder Personalplanungseinheit jedes Jahr höchstens zwei PiP zugewiesen werden können, auch dann, wenn die jeweilige Personalplanungseinheit die Soll-Grenze überschritten hat.

Stattdessen wird dem mündlichen Antrag von Dr. Kai Greve zugestimmt:

Die Landessynode nimmt den Antrag der Kirchenkreissynode Lübeck-Lauenburg zur Kenntnis und bittet die Kirchenleitung, das Anliegen der Kirchenkreissynode zu prüfen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Änderungsantrag lfd. Nr. 5 (angenommen)
gem. § 25 GO – zu TOP 3.1
des Synodalen Dr. Henning von Wedel

Die Landessynode möge beschließen:

Folgende Gesichtspunkte sind zu berücksichtigen:

1.) In Artikel 1

„Artikel 30 der Verfassung vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 2, 127), die zuletzt durch Artikel 1 des Kirchgesetzes vom 19. März 2020 (KABl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:“

2.) In Artikel 2 Teil 5 § 36 Kosten
Absatz (1)

„Die Kosten der Kirchenwahl werden aus den Mitteln für zentrale Gemeinschaftsaufgaben der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach Teil 5 § 2 Absatz 3 Satz 1 des

Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. 30.127.234), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 19. März 2020 (KABl. S. 98, 99) geändert worden ist, ...“

3.) In Artikel 3 ändern

„Das Einführungsgesetz vom 7. Januar 2012 (KABl. S 30, 127,234), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 19. März 2020 (KABl. S. 98,99) geändert worden ist, wird wie folgt geändert“

4.) In Artikel § 17 d Absatz 2 Ziffer 7

„für die Dauer der Elternzeit nach § 15 Absatz 1 bis 3 und § 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S.33), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1061 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, falls kein Teildienst wahrgenommen wird.